



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Dezember 1992	Nummer 56
---------------------	---	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20303	24. 11. 1992	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen	466
20320	17. 11. 1992	Zweite Verordnung zur Änderung der Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO)	467
222 50	24. 11. 1992	Gesetz über die Verleihung der Rechtsstellung einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die kirchliche Einrichtung „Katholische Soldatenseelsorge“, Sitz Bonn	467
232	24. 11. 1992	Viertes Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung	467
41	27. 11. 1992	Verordnung über die Gebühr für die Hinterlegung von Wertpapier-Verkaufsprospekten	470
67	24. 11. 1992	Sechste Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen	469
7125	26. 11. 1992	Zehnte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung	469

20303

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Sonderurlaub der Beamten und Richter
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 24. November 1992

Aufgrund des § 101 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1961 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 196), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 196), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (SURLV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1967 (GV. NW. S. 13), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1985 (GV. NW. S. 761), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Zum Einsatz bei Deichschutzarbeiten gemäß § 123 Abs. 2 des Landeswassergesetzes und im freiwilligen Sanitäts- und Rettungsdienst zur Bekämpfung öffentlicher Notstände ist dem Beamten der erforderliche Urlaub zu gewähren, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „fachliche“ durch das Wort „berufliche“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird in dem bisher einzigen Satz das Wort „fachlichen“ durch das Wort „beruflichen“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Das Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz gilt hinsichtlich des Nachweises, ob Veranstaltungen beruflichen oder politischen Zwecken dienen, entsprechend.“
- d) In Absatz 2 Satz 1 wird in Halbsatz 1 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt; der Halbsatz 2 wird gestrichen.
- e) In Absatz 2 werden in Satz 2 das Satzzeichen und die Wörter „, unter den Voraussetzungen des Satzes 1, 2. Halbsatz bis zu zwölf“ gestrichen.
- f) In Absatz 2 werden im letzten Satz die Wörter „Urlaub auch über zehn Arbeitstage hinaus“ durch die Wörter „darüber hinaus Urlaub“ ersetzt.

3. § 5a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 Nr. 1, Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 Nr. 1 werden jeweils die Wörter „den Kunsthochschulen und“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird in Satz 1 das Wort „Hochschulassistenten“ durch die Wörter „Wissenschaftlichen Assistenten“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden in Nummer 1 die Wörter „bei den Kunsthochschulen der Leiter,“ gestrichen.
- d) In Absatz 5 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Die für Professoren geltenden Bestimmungen finden auch auf Hochschuldozenten, Oberassistenten sowie Studienprofessoren und Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die für wissenschaftliche Assistenten geltenden Bestimmungen auch auf Obergeringenieure sowie Hochschulassistenten Anwendung.“

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Urlaub für gewerkschaftliche Aufgaben
nach § 106 des Landesbeamtengesetzes
bzw. zur Teilnahme an Tarifverhandlungen

- (1) Beamten kann für die Teilnahme an Arbeitstagun-

gen auf überörtlicher Ebene, die auf Veranlassung einer Spitzenorganisation der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Lande im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 106 des Landesbeamtengesetzes durchgeführt werden, auf Anforderung der Spitzenorganisation Urlaub bis zu zehn Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit dem Bund, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände oder ihrer Arbeitgeberverbände kann auf Anforderung einer der an den Verhandlungen beteiligten Gewerkschaften Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 1 Abs. 4 und 5“ durch die Wörter „§ 1 Abs. 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 erhalten die bisherigen Nummern 1 bis 4 folgende Fassung:
 - „1. für die leitende und helfende Tätigkeit, die in Jugendferienlagern, bei Jugendreisen, Jugendwandern, Jugendfreizeit- und Jugendsportveranstaltungen und internationalen Begegnungen ausgeübt wird,
 2. zur erzieherischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und ähnlichen Einrichtungen im Rahmen der Familien- und Kindererholung,
 3. zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Fachtagungen in Fragen der Jugendhilfe, wenn diese einer Aufgabe nach Nummer 1 und 2 dienen oder auf sie vorbereiten.“
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) in der Fassung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633)“ durch die Wörter „§ 75 des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs – Kinder- und Jugendhilfe –“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird in Satz 1 die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Urlaub für eine Ausbildung
als Schwesternhelferin oder Pflegediensthelfer

Zur Teilnahme an einem geschlossenen Lehrgang für eine Ausbildung als Schwesternhelferin oder Pflegediensthelfer soll der erforderliche Urlaub bis zu 20 Arbeitstagen im Urlaubsjahr bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.“

7. In § 9 Abs. 1 werden in Satz 1 nach dem Wort „ihm“ die Wörter „unbeschadet des § 123a Beamtenrechtsrahmengesetz“ eingefügt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Ehefrau“ die Wörter „oder der Lebensgefährtin“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Einem Beamten, dem nach § 3 der Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO) Trennungsentschädigung zusteht und der die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b TEVO erfüllt, kann für jeden vollen Monat der getrennten Haushaltsführung ein Arbeitstag Urlaub für eine Familienheimfahrt bewilligt werden; dies gilt nicht für Beamte, die eine ermäßigte Trennungsentschädigung nach § 4 Abs. 7 TEVO erhalten.“
- c) In Absatz 3 werden in Satz 2 nach dem Wort „hat“ die Wörter „, vom Dienst freigestellt“ eingefügt.

9. In § 12 wird in Absatz 1 folgender Satz 3 angefügt:

„Bei Landesbeamten bedarf ein Urlaub für mehr als zwei Jahre der Zustimmung des Innen- und des Finanzministeriums.“

10. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13 a
Sonderurlaub
beim Abweichen von der Fünf-Tage-Woche
Für die in § 14 der Erholungsurlaubsverordnung (EUV)
genannten Beamten richtet sich die Höhe des Sonder-
urlaubs gemäß §§ 5, 6, 7 und 8 nach § 14 EUV.“

Artikel II

Das Innenministerium wird ermächtigt, die Verordnung
über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande
Nordrhein-Westfalen in der ab dem Inkrafttreten dieser
Verordnung geltenden Fassung mit neuem Datum be-
kanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts
zu beseitigen sowie geschlechtsneutral zu formulieren.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in
Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 1992

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

- GV. NW. 1992 S. 466.

20320

Zweite Verordnung zur Änderung der Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO)

Vom 17. November 1992

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Landesumzugskostengeset-
zes (LUKG) vom 26. April 1966 (GV. NW. S. 268), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1981 (GV. NW.
S. 732), in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 des Bundesum-
zugskostengesetzes (BUKG) in der Fassung der Bekannt-
machung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144),
und auf Grund des § 22 des Landesreisekostengesetzes
(LRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli
1974 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Verordnung
vom 24. Januar 1992 (GV. NW. S. 47), wird im Einvernehmen
mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

In Artikel II Satz 2 der Verordnung zur Änderung der
Trennungsentschädigungsverordnung vom 19. Juli 1991
(GV. NW. S. 342) wird die Jahreszahl „1992“ durch die
Jahreszahl „1994“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. November 1992

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Schleußer

- GV. NW. 1992 S. 467.

222
50

Gesetz über die Verleihung der Rechtsstellung einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die kirchliche Einrichtung „Katholische Soldatenseelsorge“, Sitz Bonn Vom 24. November 1992

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hier-
mit verkündet wird:

§ 1

Der „Katholischen Soldatenseelsorge“ mit Sitz in Bonn
wird die Rechtsstellung einer Anstalt des öffentlichen
Rechts verliehen. Diese Verleihung erfolgt auf der Grund-
lage der Satzung der „Katholischen Soldatenseelsorge“
vom 23. April 1990.

§ 2

Die „Katholische Soldatenseelsorge“ kann Kirchen-
beamte haben.

§ 3

Die Anstalt hat das Recht zur amtlichen Beglaubigung
im Sinne der §§ 33, 34 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976
in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Rechtsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen für
Religionsgemeinschaften, die den Rechtsstatus einer Kör-
perschaft des öffentlichen Rechts besitzen, gelten auch für
die öffentlich-rechtliche Anstalt „Katholische Soldaten-
seelsorge“.

§ 5

Die Anstalt „Katholische Soldatenseelsorge“ untersteht
der Aufsicht des Katholischen Militärbischofs für die Deut-
sche Bundeswehr. Die Aufsicht, die der katholische Mili-
tärbischof gemäß der Satzung der „Katholischen Soldaten-
seelsorge“ in der jeweils geltenden Fassung ausübt, hat
Rechtsgültigkeit nach staatlichem Recht.

§ 6

Änderungen deren Satzung der kirchlichen Anstalt
„Katholische Soldatenseelsorge“ bedürfen der Genehmi-
gung durch das Kultusministerium des Landes Nordrhein-
Westfalen, soweit sie die Teilnahme der Anstalt am
Rechtsverkehr und die Aufsicht des Katholischen Militär-
bischofs über die Anstalt „Katholische Soldatenseelsorge“
betreffen.

§ 7

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 1992

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Der Kultusminister

Hans Schwier

- GV. NW. 1992 S. 467.

232

Viertes Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung Vom 24. November 1992

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das
hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -
Landesbauordnung - (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV.

NW. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 432), wird wie folgt geändert:

1 § 47 erhält folgende neue Überschrift

„§ 47

Stellplätze und Garagen,
Abstellmöglichkeiten für Fahrräder“

und wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen Kraftfahrzeugverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit (notwendige Stellplätze oder Garagen) hergestellt werden. Ihre Zahl und Größe richten sich nach der Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der Anlagen sowie nach den örtlichen Gegebenheiten; dabei ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu berücksichtigen. Es kann gestattet werden, daß die notwendigen Stellplätze oder Garagen innerhalb einer angemessenen Frist nach Fertigstellung der Anlagen hergestellt werden. Die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen kann auf Antrag ausgesetzt werden, solange und soweit, insbesondere aufgrund der Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs durch die ständigen Benutzer der baulichen Anlagen, nachweislich ein Bedarf an Stellplätzen oder Garagen nicht besteht; dies gilt nicht bei Wohnungen. Wird die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen wegen der Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs durch die ständigen Benutzer der baulichen Anlagen ausgesetzt, so ist der Bauherr verpflichtet, zum ersten März eines jeden Jahres der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen, ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Aussetzung noch erfüllt sind; die Verpflichtung gilt auch für den Rechtsnachfolger.“

1.2 In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Absatz 1 Sätze 4 und 5 bleiben unberührt.“

1.3 Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Gemeinde kann für abgegrenzte Teile des Gemeindegebietes oder bestimmte Fälle durch Satzung bestimmen, daß bei der Errichtung und wesentlichen Änderung baulicher Anlagen, bei denen Fahrradverkehr zu erwarten ist, Abstellmöglichkeiten für Fahrräder in ausreichender Größe und Beschaffenheit (§ 81 Abs. 1 Nr. 6) vorzusehen sind. § 45 Abs. 4 bleibt unberührt.“

1.4 Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Absatz 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. notwendige Stellplätze oder Garagen sowie Abstellmöglichkeiten für Fahrräder bei bestehenden baulichen Anlagen herzustellen sind, soweit die Sicherheit oder Ordnung des öffentlichen Verkehrs oder die Beseitigung städtebaulicher Mißstände dies erfordert.“

In Nummer 3 werden die Wörter „Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies erfordern“ ersetzt durch die Wörter „Gründe des Verkehrs, insbesondere die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln, oder städtebauliche Gründe dies rechtfertigen“.

Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 4 ausgesetzt wird.“

1.5 Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter sehr großen Schwierig-

keiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Gemeinde festlegen, daß auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden kann, wenn der zur Herstellung Verpflichtete an die Gemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe der Satzung zahlt. Die Pflicht zur Zahlung des Geldbetrages kann auf Antrag ausgesetzt werden, solange und soweit, insbesondere aufgrund der Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs durch die ständigen Benutzer der baulichen Anlagen, nachweislich ein Bedarf an den Stellplätzen oder Garagen, für die der Geldbetrag zu zahlen wäre, nicht besteht; dies gilt nicht bei Wohnungen. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen aufgrund einer Satzung nach Absatz 5 Nr. 3 untersagt oder eingeschränkt, so ist für die Differenz zwischen notwendigen Stellplätzen und hergestellten zulässigen Stellplätzen oder Garagen ein Geldbetrag an die Gemeinde zu zahlen. Den Geldbetrag zieht die Gemeinde ein. Der Geldbetrag darf 80 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen nach Absatz 7 Buchstabe a einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im Gemeindegebiet oder in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes nicht überschreiten. Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz ist durch Satzung festzulegen.“

1.6 Der bisherige Absatz 6 entfällt.

1.7 Es wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Der Geldbetrag nach Absatz 6 ist zu verwenden

- a) zur Herstellung zusätzlicher öffentlicher Parkanlagen, insbesondere P + R-Anlagen, oder zusätzlicher privater Stellplätze oder Garagen zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen,
- b) für bauliche oder andere Maßnahmen zur Herstellung und Verbesserung der Verbindungen zwischen Parkanlagen und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs,
- c) zum Ausbau, zur Instandhaltung, zur Instandsetzung und zum Betrieb von P + R-Anlagen,
- d) für die Einrichtung von Parkleitsystemen und andere Maßnahmen zur Verringerung des Parksuchverkehrs sowie für sonstige Maßnahmen zugunsten des ruhenden Verkehrs,
- e) zur Einrichtung von öffentlichen Abstellmöglichkeiten für Fahrräder.“

1.8 Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

1.9 Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9; folgende Sätze werden angefügt:

„Jedoch dürfen

1. einzelne Stellplätze oder Einstellplätze in vorhandenen Garagen als Abstellmöglichkeiten für Fahrräder genutzt werden; dies gilt nicht für Stellplätze und Einstellplätze, die zu Wohnungen gehören,
2. Stellplätze oder Garagen bei bestehenden baulichen Anlagen, ausgenommen Wohnungen, anders genutzt werden, solange und soweit, insbesondere aufgrund der Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs durch die ständigen Benutzer der baulichen Anlagen, nachweislich ein Bedarf an ihnen nicht besteht. § 60 Abs. 1 bleibt unberührt.

Wird entsprechend Satz 2 Nr. 2 eine andere Nutzung genehmigt, so ist der Bauherr verpflichtet, zum ersten März eines jeden Jahres der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen, ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Zweckentfremdung noch vorliegen; die Verpflichtung gilt auch für den Rechtsnachfolger.“

2. § 81 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird um folgende Nr. 6 ergänzt:

„6. die Lage, Größe und Beschaffenheit von Abstellmöglichkeiten für Fahrräder (§ 47 Abs. 4).“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 1992

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Die Ministerin
für Bauen und Wohnen
Ilse Brusis

Der Innenminister
Schnoor

Der Minister
für Stadtentwicklung und Verkehr
Franz-Josef Kniola

- GV. NW. 1992 S. 467.

67

**Sechste Verordnung
über die zuständigen Behörden
nach dem Gesetz zum NATO-Truppenstatut
und zu den Zusatzvereinbarungen**

Vom 24. November 1992

Auf Grund des Artikels 8 Abs. 3 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (BGBl. II S. 1183), geändert durch Gesetz vom 29. November 1966 (BGBl. I S. 653), wird verordnet:

§ 1

Zuständig für die Regulierung von Ansprüchen nach Artikel VIII Abs. 5 des NATO-Truppenstatuts, die sich gegen die Entsendestaaten der ausländischen Streitkräfte richten, ist das Amt für Verteidigungslasten

1. der Stadt Köln
für die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf,
2. des Kreises Lippe
für die Regierungsbezirke Detmold und Münster,
3. des Kreises Soest
für den Regierungsbezirk Arnsberg.

§ 2

Zuständig für die Regulierung von Ansprüchen der nach § 1 zuständigen Stadt oder Kreise oder von juristischen Personen, deren Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert in ihrer Hand befinden, ist der Regierungspräsident.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fünfte Verordnung über die zustän-

digen Behörden nach dem Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 11. Dezember 1979 (GV. NW. S. 1019) außer Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 1992

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Innenminister
Schnoor

- GV. NW. 1992 S. 469.

7125

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der Kehr- und
Überprüfungsgebührenordnung**

Vom 26. November 1992

Aufgrund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), und des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 339), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1975 (GV. NW. S. 423), wird verordnet:

Artikel I

Die Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung vom 27. November 1984 (GV. NW. S. 738), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 1991 (GV. NW. S. 554), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Entgelt beträgt für einen Arbeitswert 1,02 DM zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. November 1992

Für den Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herbert Schnoor

- GV. NW. 1992 S. 469.

41

**Verordnung
über die Gebühr für die Hinterlegung
von Wertpapier-Verkaufsprospekten**

Vom 27. November 1992

Aufgrund des § 16 Abs. 2 Satz 2 des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2749) und der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministeriums zum Erlass der Rechtsverordnung zur Festsetzung einer angemessenen Gebühr für die Hinterlegung der Verkaufsprospekte bei der Hinterlegungsstelle vom 1. September 1992 (GV. NW. S. 342) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Hinterlegung von Verkaufsprospekten nach § 8 des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes ist gebührenpflichtig.

(2) Die Gebühr beträgt bei einem Gesamtausgabepreis der Wertpapiere von

bis zu 5 Millionen DM	650,- DM
bis zu 50 Millionen DM	1 000,- DM
über 50 Millionen DM	1 500,- DM

(3) Gebührenschuldner ist der Anbieter nach § 1 des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes. Gebührengläubigerin ist die Rheinisch-Westfälische Börse zu Düsseldorf.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. November 1992

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Schleußer

– GV. NW. 1992 S. 470.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359